

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

VERKAUFSPROSPEKT

&

SATZUNG

über die Ausgabe
der Aktien
der SICAV

Oktober 2007

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vereinfachten beziehungsweise des Verkaufsprospekts datiert Oktober 2007 erfolgen.

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jüngsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht falls letzterer nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Eine Darstellung der historischen Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem vereinfachten Prospekt beigelegt.

Antragsformulare für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme der Aktien sind auf Anfrage erhältlich:

- bei der Register- und Transferstelle, MOVENTUM S.C.A., 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT

DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN	3
1. BESCHREIBUNG DER SICAV	6
2. ZIEL DER SICAV	6
3. ANLAGEWERTE	7
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	8
5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	13
6. ANLAGEBERATER	14
7. DEPOTBANK.....	14
8. BESCHREIBUNG DER AKTIEN, DER RECHTE DER AKTIONÄRE UND DER AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	14
9. ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME-, UND UMTAUSCHANTRÄGEN BERECHTIGTE STELLEN	15
10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH.....	15
11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES	15
12. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE	15
13. GESCHÄFTSBERICHTE.....	16
14. MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE	16
15. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	16
MERKBLÄTTER ZU DEN TEILFONDS	18
 SATZUNG	 43

Es dürfen keine anderen Angaben gemacht werden als diejenigen, die sich aus diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten ergeben.

DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN

Name der SICAV	Movement Plus Aktiv
Gesellschaftssitz	14, boulevard Royal L 2449 LUXEMBOURG
Handelsregisternummer Luxemburg	B 132534
Gesellschaftsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds, welche dem Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) („das Gesetz vom 20. Dezember 2002“) unterliegt.
Gründungsdatum	11. Oktober 2007
Datum der Veröffentlichung im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“	26 octobre 2007
Mindestkapital	EUR 1.250.000
Konsolidierungswährung	EUR
Abschluss des Geschäftsjahres	30. September
Verwaltungsrat der SICAV	Vorsitzender John Pauly Chief Executif Officer MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg Verwaltungsratsmitglieder Sandra Reiser Chief Operating Officer MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg Michael Jensen Senior Vice President MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg
Name und Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft	CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 22-24, boulevard Royal L-2449 Luxembourg.

Movement Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Vorsitzender Antoine CALVISI Vice-Président du Comité de Direction BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L 2449 LUXEMBOURG Verwaltungsratsmitglieder Pierre AHLBORN Administrateur-Délégué BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L 2449 LUXEMBOURG Mario Keller Administrateur de Sociétés 14, boulevard Royal L 2449 LUXEMBOURG Pit Reckinger Avocat Elvinger, Hoss & Prussen 2, Place Winston Churchill L-1340 Luxembourg Fernand REINERS Membre du Comité de Direction BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 103, Grand-Rue L-1661 LUXEMBOURG
Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft	Tom Gutenkauf General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 22-24, boulevard Royal L-2449 Luxembourg Rita HERRMANN General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 22-24, boulevard Royal L-2449 Luxembourg
Investmentmanager	MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg
Name und Gesellschaftssitz des Wirtschaftsprüfers	PriceWaterhouseCoopers 400, route d'Esch B.P. 1443 L-1014 Luxembourg
Name und Gesellschaftssitz der Depotbank	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

Name und Gesellschaftssitz der Zentralverwaltungsstelle	L-2449 LUXEMBOURG BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxembourg
Name und Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle	MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg
Name und Gesellschaftssitz der zur Entgegennahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg
Zahl- und Informationsstelle in Deutschland	MARCARD, STEIN & CO AG Ballindamm 36, D-20095 Hamburg
Vertriebsstelle	MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

1. BESCHREIBUNG DER SICAV

Momentum Plus Aktiv ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“ – SICAV) luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds. Die SICAV unterliegt den Bestimmungen von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, durch das die EU-Richtlinie 85/611 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Die Tatsache, daß die SICAV bei der Aufsichtsbehörde eingetragen ist, kann nicht und darf unter keinen Umständen als Wertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Aktien oder als Kaufempfehlung ausgelegt werden.

Folgende Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Name des Teilfonds	Währung des Teilfonds
Momentum Plus Aktiv - Ausgewogenes Portfolio	EUR
Momentum Plus Aktiv - Ausgewogenes Portfolio Europa	EUR
Momentum Plus Aktiv - Defensives Portfolio	EUR
Momentum Plus Aktiv - Dynamisches Portfolio	EUR
Momentum Plus Aktiv - Offensives Portfolio	EUR

Die Merkmale und die Anlagepolitik der Teilfonds werden in den jeweiligen Merkblättern der Teilfonds aufgeführt.

Die SICAV hat die Möglichkeit, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend ergänzt.

Die SICAV stellt eine einzige Rechtsperson dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet ausschließlich für die Schulden und Verbindlichkeiten welche diesen bestimmten Teilfonds betreffen.

2. ZIEL DER SICAV

Das Hauptziel der SICAV besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, an einer professionellen Wertpapierverwaltung teilzunehmen, so wie es in der Anlagepolitik jedes Teilfonds festgelegt ist (siehe Merkblätter zu den Teilfonds).

Die Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds wurde vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die SICAV ermöglicht den Aktionären, die Zielsetzung ihrer Anlagen zu ändern durch den Umtausch der Aktien eines Teilfonds, in Aktien eines anderen Teilfonds der SICAV.

Die Diversifizierung der Anlagen der Teilfonds sichert eine Begrenzung der Risiken, die mit jeder Anlage verbunden sind, ohne sie jedoch insgesamt ausschließen zu können. Die SICAV kann daher die vollständige Realisierung ihrer Ziele nicht gewährleisten.

Die Anlagen der SICAV werden unter der Aufsicht und der Verantwortung ihres Verwaltungsrates durchgeführt.

3. ANLAGEWERTE

1. Die Anlagewerte der SICAV dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - a. Wertpapieren, und Geldmarktinstrumenten die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - c. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung der SICAV vorgesehen ist. Die Satzung erlaubt die Auswahl der Börsen oder der Märkte der Staaten aus Europa, Nord-, Mittel- und Lateinamerika, Asien, Afrika und/oder Australien/Ozeanien.
 - d. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e. Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - g. derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten beaufsichtigte Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert

- veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden aber liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, ausgegeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten ausgegeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (Kapital inkl Rücklagen) von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die Verbriefung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Jedoch
- a. kann die SICAV höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Absatz 1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b. darf die SICAV bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
- c. darf die SICAV weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben
3. Die SICAV darf daneben flüssige Mittel halten. Vorübergehend ist es der SICAV gestattet auch über 49% hinaus flüssige Mittel zu halten, sofern dies im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen müssen in bezug auf jeden einzelnen Teilfonds beachtet werden, mit Ausnahme des Punktes 5. a), der sich auf die Gesamtheit der Teilfonds bezieht

Anlagebeschränkungen betreffend Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10 % ihres Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 3. Punkt 1.f) ist, oder höchstens 5 % ihres Vermögens in anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5 % ihres Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes ihres Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

- c. Ungeachtet der Einzelobergrenzen von Punkt 1.a. darf die SICAV bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Vermögens in einer Kombination aus
- von einer einzelnen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung und/oder
 - von einer einzelnen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- d. Die unter 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- e. Die unter 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die unter 1.c. und 1.d. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt
- Die unter den Punkten 1.a., 1.b., 1.c. und 1.d. vorgesehenen Grenze dürfen nicht kumuliert werden; daraus folgt, daß Investitionen in von derselben Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, sowie in Einlagen oder in anderen mit dieser Einrichtung abgeschlossenen Derivaten gemäß der Punkte 1.a., 1.b., 1.c. und 1.d., 35% des Vermögens der SICAV nicht überschreiten dürfen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.
- Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
2. a. Unbeschadet der unter Punkt 5. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß dem entsprechenden Merkblatt eines Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, daß:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die unter 2.a festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
3. **Die SICAV wurde ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem der OECD angehörenden Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden,**

sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Beschränkungen für Anlagen in OGAW und OGA

4. a. Die SICAV darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 3 Punkt 1.e. erwerben, sofern sie höchstens 20 % ihres Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, daß die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Vermögens der SICAV nicht übersteigen. Hat die SICAV Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen von Punkt 1. nicht berücksichtigt werden.
- c. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.
- d. Legt die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so enthält das Merkblatt des entsprechenden Teilfonds Angaben darüber, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Beschränkungen der Einflussnahme

5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, welches ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Ferner darf die SICAV höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- Die unter dem zweiten, dem dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- c. Die Punkte a) und b) finden keine Anwendung
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
 - auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - auf Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine

derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die unter den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;

- auf von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

Ausnahmen

6. a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist es der neu zugelassenen SICAV gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter 1., 2., 3., und 4. genannten Bestimmungen abzuweichen.
- b. Werden die unter Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- c. Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds (« une entité juridique à compartiments multiples »), in der das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, so wird zum Zwecke der Anwendung der unter den Punkten 1., 2. und 4. genannten Risikostreuungsregelungen jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Beschränkungen betreffend Kreditaufnahmen und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen, wobei folgende Ausnahmen gelten:
 - a. Die SICAV darf Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben
 - b. Die SICAV darf Kredite in Höhe von bis zu 10% ihres Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige („temporaires“) Kredite handelt;
 - c. Die SICAV darf Kredite in Höhe von bis zu 10% ihres Vermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite unter Punkt 7.b. zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.
8. Unbeschadet der Anwendung der in Kapitel 3 aufgeführten Bestimmungen darf die SICAV weder Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 3. Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die SICAV jedoch nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 3 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.

Derivate betreffende Beschränkungen

10. a. Der SICAV ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20 Dezember 2002 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf die SICAV bei diesen Transaktionen von den in ihren Vertragsbedingungen, Ihren Gründungsdokumenten oder ihrem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.
- b. Die SICAV stellt sicher, daß das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Die SICAV darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Punkt 1 nicht überschreitet. Anlagen der SICAV in indexbasierten Derivaten brauchen bei den unter Punkt 1 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt zu werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter diesem Punkt 10 genannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Beschränkungen für Wertpapierverleihungen

11. Die SICAV kann nur Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Systems verleihen, das durch ein anerkanntes Clearinginstitut oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, welches auf diese Geschäftsart spezialisiert ist.
- Die SICAV muß grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit muß in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren gegeben werden, die durch Mitgliedstaaten der OECD oder durch deren Gebietskörperschaften oder supranationale Organisationen ausgegeben oder garantiert werden und die im Namen der SICAV bis zum Ablauf des Leihvertrages gesperrt werden.
 - Die Leihen dürfen 50% des Wertes des Wertpapierbestandes nicht überschreiten, wenn die SICAV nicht jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere geltend machen kann.
 - Die Laufzeitdauer der Geschäfte darf 30 Tage nicht überschreiten.

Beschränkungen für Kassa- gegen Termingeschäfte

12. Die SICAV kann sich an Kassa- gegen Termingeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden und die Gegenkontrahenten in diesen Geschäften müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.
- Während der gesamten Laufzeit eines Kassa- gegen Termingeschäfts kann die SICAV die Titel, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen bevor das Rückkaufsrecht der Titel durch den Kontrahenten nicht ausgeübt wird oder die Frist nicht abgelaufen ist; die SICAV muss darauf achten, den Umfang der Käufe in Kassa- gegen Termingeschäften auf einem Niveau zu halten, bei dem es ihr jederzeit möglich ist, der Rückkaufverpflichtung ihrer eigenen Aktien nachzukommen.

Beschränkungen für Pensionsgeschäfte

13. Die SICAV kann Pensionsgeschäfte auf Wertpapieren eingehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht vorbehalten, die verkauften Titel vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, unter der Bedingung, daß die Gegenkontrahenten erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf die SICAV die Titel, die Gegenstand des Kontrakts sind, nicht verkaufen; die SICAV hat dafür Sorge zu tragen, daß der Umfang dieser Geschäfte auf einem Niveau bleibt, der es ihr erlaubt, zu jeder Zeit ihrer Verpflichtung zum Rückkauf der eigenen Aktien nachzukommen. Bei Fälligkeit eines Pensionsgeschäfts hat die SICAV genügend liquide Mittel zu haben, um ihrer Rücknahmeverpflichtung für die Wertpapiere nachzukommen.

Beschränkungen für "repurchase" oder "repo" – Geschäfte

14. Die SICAV kann Geschäfte mit Rückkaufverpflichtung ("Repo") eingehen, die darin bestehen, daß eine Partei (der 'Verkäufer') sich verpflichtet, der anderen (dem 'Käufer') Wertpapiere gegen Zahlung des Kaufpreises vom Käufer an den Verkäufer zu verkaufen; diese Geschäfte beinhalten die feste Verpflichtung seitens des Käufers, dem Verkäufer gleichwertige Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zu verkaufen oder, auf seinen Antrag, mittels Zahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer. Die SICAV kann in Geschäften mit Rückkaufverpflichtung als Käufer oder Verkäufer auftreten.
- Die Gegenparteien müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.
- Während der Laufzeit einer Rückkaufverpflichtung, in welcher die SICAV als Käufer auftritt, darf die SICAV die Titel, die Gegenstand des Kontrakts sind, nicht verkaufen bevor das Rückkaufrecht der Titel durch den Kontrahenten nicht ausgeübt wird oder die Frist nicht abgelaufen ist; die SICAV muss darauf achten, den Umfang der Käufe in Rückkaufverpflichtungen auf einem Niveau zu halten, bei dem es ihr jederzeit möglich ist, dem Rückkauf ihrer eigenen Aktien nachzukommen. Bei Fälligkeit einer Rückkaufverpflichtung, in welcher die SICAV als Verkäufer auftritt, hat die SICAV genügend liquide Mittel zu halten, um ihrer Verpflichtung zur Rücknahme der Wertpapiere nachzukommen.

Beschränkungen für « buy/sell »- Geschäfte

15. Gelegentlich kann die SICAV ebenfalls buy/sell Geschäfte eingehen, bei denen der Verkäufer sich verpflichtet, eine Schuldverschreibung per Kassa zu verkaufen und sie zu einem späteren Datum zurückzukaufen. Der Verkaufspreis der Schuldverschreibung schließt die aufgelaufenen Zinsen zum Verkaufstag ein, und der Verkaufspreis schließt den Anfangsbetrag und die "Repo"-Zinsen ein. Die buy/sell Geschäfte unterliegen denselben Bedingungen wie diejenigen, die auf die "Repo"-Geschäfte Anwendung finden.

5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat die CONVENTUM ASSET MANAGEMENT als Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt und mit der Verwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb der SICAV beauftragt. Die CONVENTUM ASSET MANAGEMENT (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“) unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, die Funktion der Zentralverwaltung an die BANQUE DE LUXEMBOURG, welche unter ihrer Verantwortung einen

Teil ihrer Tätigkeiten an die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 LUXEMBURG delegiert.

Ferner überträgt die Verwaltungsgesellschaft, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, die Funktion der Anlageverwaltung und die Funktion der Register – und Transferstelle an Moventum S.C.A mit Gesellschaftssitz in 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter ihrer Verantwortung und ihrer Kontrolle, eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Aktion der SICAV beauftragen und den Vertrieb an diese Vertriebsstellen übertragen.

6. ANLAGEBERATER

Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds der SICAV kann die SICAV die Dienste eines oder mehrerer Anlageberater in Anspruch nehmen, dessen Aufgabe die Beratung der SICAV bei ihrer Anlagepolitik ist.

Name sowie zusätzliche Angaben zu den Anlageberatern sowie ihrer Vergütung sind in den Merkblättern der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Beratergebühr dient sowohl zur Vergütung der Beratungsleistungen als auch eventueller Vertriebsleistungen.

7. DEPOTBANK

Die BANQUE DE LUXEMBOURG, Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Gesellschaftssitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, besteht in Luxemburg seit 1920.

In ihrer Eigenschaft als Depotbank erfüllt die Bank die ihr gemäß den anwendbaren Bestimmungen obliegenden Pflichten, insbesondere der des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die BANQUE DE LUXEMBOURG ist von der SICAV durch Vertrag vom 11. Oktober 2007 als Depotbank beauftragt worden. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe des im Merkblatt des jeweiligen Teilfonds festgelegten Satzes.

8. BESCHREIBUNG DER AKTIEN, DER RECHTE DER AKTIONÄRE UND DER AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV ist gleich der Summe der Nettovermögen der Teilfonds.

Für die gegenwärtig angebotenen Teilfonds, kann derzeit folgende Aktienklasse ausgegeben werden:

- Klasse B: **thesaurierende** Aktien, welche dem Inhaber grundsätzlich kein Recht gewähren, eine Dividende zu erhalten; der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Aktionär nicht ausgeschüttet wird, wird im Teilfonds thesauriert, aus dem diese thesaurierende Aktie hervorgeht.

Die für die einzelnen Teilfonds vorgesehenen Aktienklassen sind in den Merkblättern des jeweiligen Teilfonds angegeben.

9. ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME-, UND UMTAUSCHANTRÄGEN BERECHTIGTE STELLEN

Folgende Einrichtungen sind berechtigt Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge anzunehmen:

- MOVENTUM S.C.A., 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg

10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche erfolgen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und des Merkblatts des jeweiligen Teilfonds und zu einem, im Zeitpunkt der Antragsaufgabe unbekannten Nettoinventarwert.

Die SICAV verbietet Praktiken wie die des Market Timing. Sie behält sich deshalb das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, welchen die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt solche Praktiken anzuwenden. Im Weiteren ergreift sie alle nötigen Maßnahmen, um die anderen Aktionäre zu schützen.

11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Berechnung des Nettovermögens eines Teilfonds erfolgt am Tag („Berechnungstag“), der im Merkblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt, in welcher die Aktie ausgegeben worden ist.

12. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE

Laut derzeitiger Gesetzgebung ist die SICAV keiner luxemburgischen Einkommenssteuer unterworfen, mit Ausnahme einer einmaligen Einlagegebühr von EUR 1.200, die bei der Gründung zu zahlen ist.

Dazu kommt die Zahlung der gesetzlichen Abonnementsgebühr von jährlich 0,05%, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag eines jeden Quartals zahlbar ist. Das Nettovermögen, welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.

Die SICAV kann von anderen Ländern zur Zahlung einer Quellensteuer auf Erträge wie Dividenden und Zinsen aus Anlagen in diesen Ländern verpflichtet werden, ohne daß diese zurückerstattet werden.

Schließlich kann die SICAV anderen Steuern aus Geschäften und Dienstleistungen unterworfen sein, die ihr auf Grund ausländischer Gesetzgebungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen, können Dividendenzahlungen oder Rücknahmen zum Nettoinventarwert einer Quellenbesteuerung unterliegen. Die Quellenbesteuerung auf Zinserträgen beträgt für die ersten drei Jahren ab dem 1. Juli 2005 15%, ab 2008 20% und ab 2011 35%. In solchen Fällen kann der Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, sofern er ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat und die Zahlstelle diese Möglichkeiten der Quellensteuer-Befreiung anbietet.

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die SICAV empfiehlt daher ihren Anlegern, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzgebung im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

13. GESCHÄFTSBERICHTE

Die SICAV veröffentlicht jährlich zum 30. September einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und halbjährlich zum 31. März einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Bericht wird zum 31. März 2008 und der erste geprüfte Jahresbericht zum 30. September 2008 erstellt.

Diese Geschäftsberichte enthalten unter anderem die einzelnen Vermögensaufstellungen für jeden Teilfonds. Die Konsolidierungswährung der SICAV ist der Euro.

14. MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

Der **Nettoinventarwert**, der Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreis eines jeden Teilfonds sind an jedem Bankgeschäftstag am Gesellschaftssitz der SICAV erhältlich.

Änderungen in der Satzung der SICAV werden im Amtsblatt "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" Luxemburgs veröffentlicht.

Mitteilungen an die Aktionäre werden im Amtsblatt "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" Luxemburgs, im "d'Wort" sowie in einem oder mehreren Tagesblättern in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht.

Andere Mitteilungen an die Aktionäre werden im "d'Wort" sowie in einem oder mehreren Tagesblättern in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht.

Am Sitz der SICAV sind erhältlich:

- die Geschäftsberichte der SICAV
- der Verkaufsprospekt der SICAV
- der vereinfachte Prospekt der SICAV

Eine Kopie der mit der Depotbank, der Verwaltungsstelle und dem Anlageberater geschlossenen Vereinbarungen ist am Geschäftssitz erhältlich.

15. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Zahl- und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland („die deutsche Zahl- und Informationsstelle“) ist die **Marcard, Stein & Co AG**, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Aktionäre, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Aktionärs über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Aktionäre sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch die im Kapitel „MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Verfügung.

Moventum Plus Aktiv Merkblätter der Teilfonds

Momentum Plus Aktiv – Ausgewogenes Portfolio

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

Gründungsdatum	> 11. Oktober 2007
Eintragungsort	> Luxemburg
Rechtliche form	> SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	> Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	> CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, Luxemburg
Investmentmanager	> MOVENTUM S.C.A., Luxemburg
Depotbank und zentralverwaltungsstelle	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	> Price Waterhouse Coopers, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg
Name der zum Annahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	> MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds > Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines höheren langfristigen Wertzuwachses.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen, in auf Euro und andere Währung lautende Aktienfonds (ca. 50% des Netto-Teilfondsvermögens), in Rentenfonds (ca. 45% des Netto-Teilfondsvermögens). Daneben kann der Teilfonds bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens (die im Punkt 3.2 des Prospektes aufgeführten Anlagewerte einbegriffen) in Immobilienfonds, die grundsätzlich auf Euro lauten, investieren.

Die Gewichtung der Anlagen kann abhängig von der Marktsituation jederzeit angepasst werden.

Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

Die im Portfolio enthaltenen Aktienfonds verfolgen grundsätzlich eine breit diversifizierte, weltweite oder auch regional begrenzte Anlagepolitik und können sowohl Aktien von Unternehmen mit hoher, mittlerer und/oder niedriger Marktkapitalisierung enthalten. Daneben sind im Portfolio Branchen- und/oder themenbezogene Aktienfonds enthalten.

Die im Portfolio enthaltenen Rentenfonds investieren weltweit vorwiegend in Staats-, Hypotheken- und Unternehmensanleihen von hoher Qualität mit einem Rating AAA – BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur). Daneben können in untergeordnetem Maße auch Rentenfonds im Portfolio

enthalten sein, deren Investitionsschwerpunkt Anleihen von Emittenten mit Sitz in Emerging Markets und Unternehmensanleihen minderer Bonität (High Yields) darstellen. Letztere können ein Rating von unterhalb BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur) aufweisen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Das Portfolio weist ein insbesondere im Vergleich zu einem überwiegend aus Rentenfonds bestehenden Portfolio höheres Risiko auf. Neben den typischen Risiken der im Portfolio enthaltenen Fonds bzw. der von diesen gehaltenen Vermögenswerte (wie beispielsweise Bonitätsrisiken, Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken etc.) besteht bei diesem Portfolio auch ein Wechselkursrisiko durch die unterschiedlichen Referenzwährungen der im Portfolio enthaltenen Fonds sowie die Streuung der Vermögenswerte dieser Fonds.

Ferner müssen die potenziellen (oder künftigen) Anleger über die zugrunde liegenden Risiken informiert sein, die mit Anlagen in den Schwellenländer (Emerging Markets) verbunden sind. Die künftigen Anleger müssen über die starken Wertschwankungen und der geringeren Liquidität der zum Portfolio der Zielfonds gehörenden Anlagewerte und der sich daraus ergebenden Erträge informiert sein sowie darüber, dass die Marktpreise nicht immer den Wert des Nettovermögens widerspiegeln. Im Bereich der Zielfonds, sind viele Unternehmen der Schwellenländer, in die diese Zielfonds zu investieren beabsichtigen, tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelung können die erhofften Einnahmen der Zielfonds und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken. Die Unternehmen der Schwellenländer unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

High-Yield-Bonds zeichnen sich im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich durch ein höheres Gewinn-, aber auch Verlustpotenzial aus. Generell müssen folgende Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden: Eine signifikant höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich steht dem erhöhten Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten für Zinsen und Kapitaleinsatz gegenüber (sog. Default Event). Der mögliche Wertzuwachs der Anleihe bei einer Rating-Hochstufung des Emittenten muss mit dem Risiko der Verschlechterung der Einschätzung durch die Agenturen abgewogen werden. Und genauso, wie sich positive Entwicklungen einer Unternehmung oder eines Sektors günstig auf die Anleihen auswirken, stellen negative Geschäftsverläufe ein Risiko für den Käufer der Anleihe dar. Mit anderen Worten: Einzelanlagen in High-Yield-Bonds sind volatil. Einer grösseren Chance auf Gewinn steht immer auch ein entsprechend höheres Risiko gegenüber

- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 5 Jahre
- Der Teilfonds richtet sich vorrangig an wachstumsorientierte Anleger, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben sollten.

AUSGABE, -RÜCKNAHME UND UMTAUSCHGEBÜHREN (VOM AKTIONÄR ZU TRAGEN)

- Ausgabegebühr** > Bis zu 5% des Nettoinventarwerts
- Rücknahmegebühr** > 0%
- Umtauschgebühr** > 0%

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

- Investmentmanager-
gebühr** > 1,75 % p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen.
Diese Gebühr ist vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr
der Zielfonds** > bis zu 2% p.a. auf das netto-investierte Vermögen in den
Zielfonds.
- Depotbankgebühr
(ausschließlich der
Transaktionskosten
und Kosten der
Korrespondentbanken)** > bis zu 0,06% p.a. des durchschnittlichen Netto-
Teilfondsvermögens mit einem Minimum von EUR 10.000 p.a.
- Register – und
Transferstellengebühr** > 1.000 EUR p.a. für den Teilfonds
- Andere Kosten der
Verwaltungsgesellschaft
einschliesslich der
Zentralverwaltungsstelle** bis zu 0.09% p.a. auf das durchschnittliche Netto-
Teilfondsvermögen mit einem Minimum von EUR 20.000 p.a.
Zusätzlich EUR 20.000 p.a. für die SICAV.
- Andere Kosten und
Gebühren** > Ferner können dem Teilfondsvermögen weitere Betriebskosten
belastet werden. Einzelheiten bezüglich dieser Kosten sind
unter Artikel 30 der Satzung aufgeführt.

BESTEUERUNG

- Besteuerung der SICAV** > Für die SICAV fallen keine Steuern in Luxemburg an, mit
Ausnahme von:
- einer einmaligen, bei der Gründung zu zahlenden Einlagegebühr
 - einer Abonnementssteuer von 0,05%.p.a.
- Das Netto-Teilfondsvermögen welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.
- Besteuerung der
Aktionäre** > Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie
2003/48/EWG vom 3. Juni 2003 (nachfolgend „die Europäische
Richtlinie“ genannt) über die Besteuerung von Zinserträgen, die
durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das
Gesetz“ genannt) in Kraft getreten sind, können die Zahlung
von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises einer
Quellenbesteuerung unterliegen. In diesem Fall kann der

Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, wenn er ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat, und soweit diese Möglichkeiten von der Zahlstelle angeboten werden. Gemäss der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes unterliegen die Zahlungen von Dividenden durch ein Teilfonds der Quellenbesteuerung, falls mehr als 15% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragenden Anlagen investiert ist. Der durch Rückkauf von Aktien erzielte Gewinn unterliegt der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes wenn mehr als 40% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragende Anlagen investiert ist. Die Quellenbesteuerung der Zinserträge beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, danach 20% bis zum 30. Juni 2011, und anschliessend 35%.

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher dem Aktionär, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzeslage im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

- > Die Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge, welche an einem luxemburgischen Bankarbeitstag vor 16 Uhr empfangen werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom nächsten Bewertungstag abgerechnet, unter Berechnung der obengenannten Gebühren. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Datum der Berechnung des NIW ausgezahlt werden.

Die Erstzeichnungen werden vom 17. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 zu einem Preis von EUR 10 pro Aktie, zuzüglich einer Verkaufsprovision von maximum 5% des Netto-Inventarwertes, entgegen genommen. Die Erstzeichnungen sind bis spätestens 14. November 2007 zahlbar. Die erste Netto-Inventarwertberechnung erfolgt am 15. November 2007.

Form der Aktien, Anteilklassen und Ausschüttungspolitik

- > Es werden nur thesaurierende Aktien (B - Aktien) ausgegeben.
B - Aktien gewähren dem Inhaber grundsätzlich nicht das Recht eine Dividende zu erhalten. Der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Inhaber nicht ausgeschüttet wird, wird in dem Teilfonds thesauriert.

Die Aktien können als Inhaberaktien oder als Namensaktien laufend ausgegeben werden.

Die Aktien können in Anteilstücken von bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt.

Berechnung des NIW

- > an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Berechnungstag“) oder, falls ein Berechnungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, der darauffolgende Arbeitstag in Luxemburg.

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

- Veröffentlichung des NIW** > am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft
Börsenzeitung, Deutschland
- Notierung an der luxemburger Börse** > NEIN
- ISIN-code** > Anteilklasse B : LU0326451860

KONTAKTSTELLEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

MOVENTUM S.C.A.
☎: +352-26 15 42
Fax: +352-26 35 22 39

Bestellung von Unterlagen zur SICAV

In Luxemburg:
MOVENTUM S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

In Deutschland :
MOVENTUM S.C.A.
Speicherstrasse 57-59
D-60327 Frankfurt am Main

Momentum Plus Aktiv – Ausgewogenes Portfolio Europa

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

Gründungsdatum	> 11. Oktober 2007
Eintragungsort	> Luxemburg
Rechtliche form	> SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	> Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	> CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, Luxemburg
Investmentmanager	> MOVENTUM S.C.A., Luxembourg
Depotbank und zentralverwaltungsstelle	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	> Price Waterhouse Coopers, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg
Name der zum Annahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	> MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds	> Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines höheren langfristigen Wertzuwachses.
-------------------------------------	--

Anlagepolitik	> Der Teilfonds investiert überwiegend, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen, in auf Euro lautenden Aktienfonds (ca. 50% des Netto- Teilfondsvermögens) und Rentenfonds (ca. 45% des Netto- Teilfondsvermögens). Daneben kann der Teilfonds bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens (die im Punkt 3.2 des Prospektes aufgeführten Anlagewerte einbegriffen) in Immobilienfonds, die grundsätzlich auf Euro lauten, investieren.
----------------------	---

Die Gewichtung der Anlagen kann abhängig von der
Marktsituation jederzeit angepasst werden.

Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

Es sind nur Aktien-, Renten- und Immobilienfonds im Portfolio
enthalten, die ausschließlich oder jedenfalls nahezu
ausschließlich in auf Euro lautende Vermögenswerte
investieren.

Die im Portfolio enthaltenen Aktienfonds verfolgen grundsätzlich
eine breit diversifizierte, weltweite oder auch regional begrenzte
Anlagepolitik und können sowohl Aktien von Unternehmen mit
hoher, mittlerer und/oder niedriger Marktkapitalisierung
enthalten. Branchen- und/oder themenbezogene Aktienfonds
sind nicht im Portfolio enthalten.

Die im Portfolio enthaltenen Rentenfonds investieren
europaweit vorwiegend in Staats-, Hypotheken- und
Unternehmensanleihen von hoher Qualität mit einem Rating

AAA – BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur). Daneben können in untergeordnetem Maße auch Rentenfonds im Portfolio enthalten sein, deren Investitionsschwerpunkt Anleihen von Emittenten mit Sitz in Emerging Markets und Unternehmensanleihen minderer Bonität (High Yields) darstellen. Letztere können ein Rating von unterhalb BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur) aufweisen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Das Portfolio weist ein insbesondere im Vergleich zu einem überwiegend aus Rentenfonds bestehenden Portfolio höheres Risiko auf. Bei den im Portfolio enthaltenen Fonds bzw. der von diesen gehaltenen Vermögenswerte bestehen die typischen Risiken (wie beispielsweise Bonitätsrisiken, Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken etc.). Zum Ausschluss von Währungsrisiken wird angestrebt, grundsätzlich nur solche Fonds in das Portfolio aufzunehmen, deren Vermögenswerte auf Euro lauten und/oder dauernd Wechselkurs gesichert sind.

Ferner müssen die potenziellen (oder künftigen) Anleger über die zugrunde liegenden Risiken informiert sein, die mit Anlagen in den Schwellenländer (Emerging Markets) verbunden sind. Die künftigen Anleger müssen über die starken Wertschwankungen und der geringeren Liquidität der zum Portfolio der Zielfonds gehörenden Anlagewerte und der sich daraus ergebenden Erträge informiert sein sowie darüber, dass die Marktpreise nicht immer den Wert des Nettovermögens widerspiegeln. Im Bereich der Zielfonds, sind viele Unternehmen der Schwellenländer, in die diese Zielfonds zu investieren beabsichtigen, tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelung können die erhofften Einnahmen der Zielfonds und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken. Die Unternehmen der Schwellenländer unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

High-Yield-Bonds zeichnen sich im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich durch ein höheres Gewinn-, aber auch Verlustpotenzial aus. Generell müssen folgende Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden: Eine signifikant höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich steht dem erhöhten Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten für Zinsen und Kapitaleinsatz gegenüber (sog. Default Event). Der mögliche Wertzuwachs der Anleihe bei einer Rating-Hochstufung des Emittenten muss mit dem Risiko der Verschlechterung der Einschätzung durch die Agenturen abgewogen werden. Und genauso, wie sich positive Entwicklungen einer Unternehmung oder eines Sektors günstig auf die Anleihen auswirken, stellen negative Geschäftsverläufe ein Risiko für den Käufer der

Anleihe dar. Mit anderen Worten: Einzelanlagen in High-Yield-Bonds sind volatil. Einer grösseren Chance auf Gewinn steht immer auch ein entsprechend höheres Risiko gegenüber.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Der Teilfonds richtet sich vorrangig an wachstumsorientierte Anleger, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben sollten.

AUSGABE, -RÜCKNAHME UND UMTAUSCHGEBÜHREN (VOM AKTIONÄR ZU TRAGEN)

Ausgabegebühr > Bis zu 5% des Nettoinventarwerts

Rücknahmegebühr > 0%

Umtauschgebühr > 0%

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

**Investmentmanager-
gebühr** > 1,75 % p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen.
Diese Gebühr ist vierteljährlich zahlbar.

**Verwaltungsgebühr
der Zielfonds** > Bis zu 2% p.a. auf das netto-investierte Vermögen in den
Zielfonds.

**Depotbankgebühr
(ausschließlich der
Transaktionskosten
und Kosten der
Korrespondentbanken)** > bis zu 0,06% p.a. des durchschnittlichen Netto-
Teilfondsvermögens mit einem Minimum von EUR 10.000 p.a.

**Register – und
Transferstellengebühr** > 1 000 EUR p.a. für den Teilfonds

**Andere Kosten der
Verwaltungsgesellschaft
einschließlich der
Zentralverwaltungsstelle** bis zu 0.09% p.a. auf das durchschnittliche Netto-
Teilfondsvermögen mit einem Minimum von EUR 20.000 p.a.
Zusätzlich EUR 20.000 p.a. für die SICAV.

**Andere Kosten und
Gebühren** > Ferner können dem Teilfondsvermögen weitere Betriebskosten
belastet werden. Einzelheiten bezüglich dieser Kosten sind
unter Artikel 30 der Satzung aufgeführt.

BESTEuerung

Besteuerung der SICAV > Für die SICAV fallen keine Steuern in Luxemburg an, mit
Ausnahme von:

- einer einmaligen, bei der Gründung zu zahlenden
Einlagegebühr
- einer Abonnementssteuer von 0,05%.p.a.

Das Netto-Teilfondsvermögen welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.

**Besteuerung der
Aktionäre** > Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie
2003/48/EWG vom 3. Juni 2003 (nachfolgend „die Europäische
Richtlinie“ genannt) über die Besteuerung von Zinserträgen, die
durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das

Gesetz“ genannt) in Kraft getreten sind, können die Zahlung von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises einer Quellenbesteuerung unterliegen. In diesem Fall kann der Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, wenn er ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat, und soweit diese Möglichkeiten von der Zahlstelle angeboten werden. Gemäss der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes unterliegen die Zahlungen von Dividenden durch ein Teilfonds der Quellenbesteuerung, falls mehr als 15% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zintragenden Anlagen investiert ist. Der durch Rückkauf von Aktien erzielte Gewinn unterliegt der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes wenn mehr als 40% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zintragende Anlagen investiert ist. Die Quellenbesteuerung der Zinserträge beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, danach 20% bis zum 30. Juni 2011, und anschliessend 35%.

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher dem Aktionär, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzeslage im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

- > Die Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge, welche an einem luxemburgischen Bankarbeitstag vor 16 Uhr empfangen werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom nächsten Bewertungstag abgerechnet, unter Berechnung der obengenannten Gebühren. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Datum der Berechnung des NIW ausgezahlt werden.

Die Erstzeichnungen werden vom 17. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 zu einem Preis von EUR 10 pro Aktie, zuzüglich einer Verkaufsprovision von maximum 5% des Netto-Inventarwertes, entgegen genommen. Die Erstzeichnungen sind bis spätestens 14. November 2007 zahlbar. Die erste Netto-Inventarwertberechnung erfolgt am 15. November 2007.

Form der Aktien, Anteilklassen und Ausschüttungspolitik

- > Es werden nur thesaurierende Aktien (B - Aktien) ausgegeben.
B - Aktien gewähren dem Inhaber grundsätzlich nicht das Recht eine Dividende zu erhalten. Der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Inhaber nicht ausgeschüttet wird, wird in dem Teilfonds thesauriert.
Die Aktien können als Inhaberaktien oder als Namensaktien laufend ausgegeben werden.
Die Aktien können in Anteilstücken von bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt.

Berechnung des NIW

- > an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Berechnungstag“) oder, falls ein Berechnungstag auf einen gesetzlichen Feiertag

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

		oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, der darauffolgende Arbeitstag in Luxemburg.
Veröffentlichung des NIW	>	am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft Börsenzeitung, Deutschland
Notierung an der luxemburger Börse	>	NEIN
ISIN-code	>	Anteilklasse B : LU0326454708

KONTAKTSTELLEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

MOVENTUM S.C.A.
☎: +352-26 15 42
Fax: +352-26 35 22 39

Bestellung von Unterlagen zur SICAV

In Luxemburg:
MOVENTUM S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

In Deutschland :
MOVENTUM S.C.A.
Speicherstrasse 57-59
D-60327 Frankfurt am Main

Momentum Plus Aktiv – Dynamisches Portfolio

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

Gründungsdatum	> 11. Oktober 2007
Eintragungsort	> Luxemburg
Rechtliche form	> SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	> Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	> CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, Luxemburg
Investmentmanager	> MOVENTUM S.C.A., Luxembourg
Depotbank und zentralverwaltungsstelle	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	> Price Waterhouse Coopers, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg
Name der zum Annahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	> MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds > Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines höheren langfristigen Wertzuwachses.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert überwiegend, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen, in auf Euro und andere Währungen lautenden Aktienfonds (ca. 70% des Netto-Teilfondsvermögens) und Rentenfonds (ca. 25% des Netto-Teilfondsvermögens). Daneben kann der Teilfonds bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens (die im Punkt 3.2 des Prospektes aufgeführten Anlagewerte einbegriffen) in Immobilienfonds, die grundsätzlich auf Euro lauten, investieren.

Die Gewichtung der Anlagen kann abhängig von der Marktsituation jederzeit angepasst werden.

Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

Die im Portfolio enthaltenen Aktienfonds verfolgen grundsätzlich eine breit diversifizierte, weltweite oder auch regional begrenzte Anlagepolitik und können sowohl Aktien von Unternehmen mit hoher, mittlerer und/oder niedriger Marktkapitalisierung enthalten. Daneben sind im Portfolio Branchen- und/oder themenbezogene Aktienfonds sowie Aktienfonds, die in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Emerging Markets investieren, enthalten.

Die im Portfolio enthaltenen Rentenfonds investieren weltweit vorwiegend in Staats-, Hypotheken- und Unternehmensanleihen von hoher Qualität mit einem Rating AAA - BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur). Daneben können in untergeordnetem Maße auch Rentenfonds im Portfolio

enthalten sein, deren Investitionsschwerpunkt Anleihen von Emittenten mit Sitz in Emerging Markets und Unternehmensanleihen minderer Bonität (High Yields) darstellen. Letztere können ein Rating von unterhalb BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur) aufweisen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Das Portfolio weist ein hohes Risiko auf. Neben den typischen Risiken der im Portfolio enthaltenen Fonds bzw. der von diesen gehaltenen Vermögenswerte (wie beispielsweise Bonitätsrisiken, Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken etc.) besteht bei diesem Portfolio auch ein Wechselkursrisiko durch die unterschiedlichen Referenzwährungen der im Portfolio enthaltenen Fonds sowie die Streuung der Vermögenswerte dieser Fonds.

Ferner müssen die potenziellen (oder künftigen) Anleger über die zugrunde liegenden Risiken informiert sein, die mit Anlagen in den Schwellenländer (Emerging Markets) verbunden sind. Die künftigen Anleger müssen über die starken Wertschwankungen und der geringeren Liquidität der zum Portfolio der Zielfonds gehörenden Anlagewerte und der sich daraus ergebenden Erträge informiert sein sowie darüber, dass die Marktpreise nicht immer den Wert des Nettovermögens widerspiegeln. Im Bereich der Zielfonds, sind viele Unternehmen der Schwellenländer, in die diese Zielfonds zu investieren beabsichtigen, tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelung können die erhofften Einnahmen der Zielfonds und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken. Die Unternehmen der Schwellenländer unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

High-Yield-Bonds zeichnen sich im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich durch ein höheres Gewinn-, aber auch Verlustpotenzial aus. Generell müssen folgende Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden: Eine signifikant höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich steht dem erhöhten Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten für Zinsen und Kapitaleinsatz gegenüber (sog. Default Event). Der mögliche Wertzuwachs der Anleihe bei einer Rating-Hochstufung des Emittenten muss mit dem Risiko der Verschlechterung der Einschätzung durch die Agenturen abgewogen werden. Und genauso, wie sich positive Entwicklungen einer Unternehmung oder eines Sektors günstig auf die Anleihen auswirken, stellen negative Geschäftsverläufe ein Risiko für den Käufer der Anleihe dar. Mit anderen Worten: Einzelanlagen in High-Yield-Bonds sind volatil. Einer grösseren Chance auf Gewinn steht immer auch ein entsprechend höheres Risiko gegenüber

- Anlegerprofil** > **Anlagehorizont: > 5 Jahre**
- Der Teilfonds richtet sich vorrangig an risikoorientierte Anleger, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben sollten.

AUSGABE, -RÜCKNAHME UND UMTAUSCHGEBÜHREN (VOM AKTIONÄR ZU TRAGEN)

- Ausgabegebühr** > Bis zu 5% des Nettoinventarwerts
- Rücknahmegebühr** > 0%
- Umtauschgebühr** > 0%

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

- Investmentmanager-
gebühr** > 1,75 % p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen.
Diese Gebühr ist vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr
der Zielfonds** > bis zu 2% p.a. auf das netto-investierte Vermögen in den
Zielfonds.
- Depotbankgebühr
(ausschließlich der
Transaktionskosten
und Kosten der
Korrespondentbanken)** > bis zu 0,06% p.a. des durchschnittlichen Netto-
Teilfondsvermögens mit einem Minimum von EUR 10.000 p.a.
- Register – und
Transferstellengebühr** > 1 000 EUR p.a. für den Teilfonds
- Andere Kosten der
Verwaltungsgesellschaft
einschließlich der
Zentralverwaltungsstelle** bis zu 0.09% p.a. auf das durchschnittliche Netto-
Teilfondsvermögen mit einem Minimum von EUR 20.000 p.a.
Zusätzlich EUR 20.000 p.a. für die SICAV.
- Andere Kosten und
Gebühren** > Ferner können dem Teilfondsvermögen weitere Betriebskosten
belastet werden. Einzelheiten bezüglich dieser Kosten sind
unter Artikel 30 der Satzung aufgeführt.

BESTEuerung

- Besteuerung der SICAV** > Für die SICAV fallen keine Steuern in Luxemburg an, mit
Ausnahme von:
- einer einmaligen, bei der Gründung zu zahlenden Einlagegebühr
 - einer Abonnementssteuer von 0,05%.p.a.

Das Netto-Teilfondsvermögen welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.

- Besteuerung der
Aktionäre** > Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie
2003/48/EWG vom 3. Juni 2003 (nachfolgend „die Europäische
Richtlinie“ genannt) über die Besteuerung von Zinserträgen, die
durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das
Gesetz“ genannt) in Kraft getreten sind, können die Zahlung
von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises einer
Quellenbesteuerung unterliegen. In diesem Fall kann der
Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, wenn er

ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat, und soweit diese Möglichkeiten von der Zahlstelle angeboten werden. Gemäss der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes unterliegen die Zahlungen von Dividenden durch ein Teilfonds der Quellenbesteuerung, falls mehr als 15% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragenden Anlagen investiert ist. Der durch Rückkauf von Aktien erzielte Gewinn unterliegt der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes wenn mehr als 40% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragende Anlagen investiert ist. Die Quellenbesteuerung der Zinserträge beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, danach 20% bis zum 30. Juni 2011, und anschliessend 35%.

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher dem Aktionär, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzeslage im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

- > Die Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge, welche an einem luxemburgischen Bankarbeitstag vor 16 Uhr empfangen werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom nächsten Bewertungstag abgerechnet, unter Berechnung der obengenannten Gebühren. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Datum der Berechnung des NIW ausgezahlt werden.

Die Erstzeichnungen werden vom 17. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 zu einem Preis von EUR 10 pro Aktie, zuzüglich einer Verkaufsprovision von maximum 5% des Netto-Inventarwertes, entgegen genommen. Die Erstzeichnungen sind bis spätestens 14. November 2007 zahlbar. Die erste Netto-Inventarwertberechnung erfolgt am 15. November 2007.

Form der Aktien, Anteilklassen und Ausschüttungspolitik

- > Es werden nur thesaurierende Aktien (B - Aktien) ausgegeben.
B - Aktien gewähren dem Inhaber grundsätzlich nicht das Recht eine Dividende zu erhalten. Der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Inhaber nicht ausgeschüttet wird, wird in dem Teilfonds thesauriert.

Die Aktien können als Inhaberaktien oder als Namensaktien laufend ausgegeben werden.

Die Aktien können in Anteilstücken von bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt.

Berechnung des NIW

- > an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Berechnungstag“) oder, falls ein Berechnungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, der darauffolgende Arbeitstag in Luxemburg.

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

- | | |
|---|--|
| Veröffentlichung des NIW | > am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft
Börsenzeitung, Deutschland |
| Notierung an der luxemburger Börse | > NEIN |
| ISIN-code | > Anteilklasse B : LU0326465068 |

KONTAKTSTELLEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

MOVENTUM S.C.A.
☎: +352-26 15 42
Fax: +352-26 35 22 39

Bestellung von Unterlagen zur SICAV

In Luxemburg:
MOVENTUM S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

In Deutschland :
MOVENTUM S.C.A.
Speicherstrasse 57-59
D-60327 Frankfurt am Main

Momentum Plus Aktiv – Defensives Portfolio

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

Gründungsdatum	> 11. Oktober 2007
Eintragungsort	> Luxemburg
Rechtliche form	> SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	> Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	> CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, Luxemburg
Investmentmanager	> MOVENTUM S.C.A., Luxembourg
Depotbank und zentralverwaltungsstelle	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	> Price Waterhouse Coopers, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg
Name der zum Annahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	> MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

- | | |
|---------------------------------|--|
| Anlageziel des Teilfonds | > Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von kontinuierlichen Erträgen durch die schwerpunktmäßige Anlage in Rentenfonds. Die Beimischung von Aktienfonds soll der Ertragssteigerung dienen. |
| Anlagepolitik | <p>> Der Teilfonds investiert, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen, in auf Euro und andere Währungen lautenden Rentenfonds (ca. 65% des Netto-Teilfondsvermögens) und Aktienfonds (ca. 30% des Netto-Teilfondsvermögens). Daneben kann der Teilfonds bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens (die im Punkt 3.2 des Prospektes aufgeführten Anlagewerte einbegriffen) in Immobilienfonds, die grundsätzlich auf Euro lauten, investieren.</p> <p>Die Gewichtung der Anlagen kann abhängig von der Marktsituation jederzeit angepasst werden.</p> <p>Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.</p> <p>Die im Portfolio enthaltenen Rentenfonds investieren weltweit vorwiegend in Staats-, Hypotheken- und Unternehmensanleihen von hoher Qualität mit einem Rating AAA – BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer gleichwertigen Ratingagentur). Daneben können in untergeordnetem Maße auch Rentenfonds im Portfolio enthalten sein, deren Investitionsschwerpunkt Anleihen von Emittenten mit Sitz in Emerging Markets und Unternehmensanleihen minderer Bonität (High Yields) darstellen (max. 10%). Letztere können ein Rating von unterhalb BBB (Standard & Poor's oder einem entsprechenden</p> |

Rating einer gleichwertigen Ratingagentur) aufweisen.

Die im Portfolio enthaltenen Aktienfonds verfolgen grundsätzlich eine breit diversifizierte, weltweite oder auch regional begrenzte Anlagepolitik und können Aktien von Unternehmen mit hoher, mittlerer und / oder niedriger Marktkapitalisierung enthalten. Daneben sind im Portfolio branchen- und / oder themenbezogene Aktienfonds enthalten.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Es wird angestrebt, das Portfolio so zusammenzustellen, dass es ein überschaubares Risiko aufweist. Neben den typischen Risiken der im Portfolio enthaltenen Fonds (wie beispielsweise Bonitätsrisiken, Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken etc.) besteht bei diesem Portfolio auch ein Wechselkursrisiko durch die unterschiedlichen Referenzwährungen der im Portfolio enthaltenen Fonds sowie die Streuung der Vermögenswerte dieser Fonds.

Ferner müssen die potenziellen (oder künftigen) Anleger über die zugrunde liegenden Risiken informiert sein, die mit Anlagen in den Schwellenländer (Emerging Markets) verbunden sind. Die künftigen Anleger müssen über die starken Wertschwankungen und der geringeren Liquidität der zum Portfolio der Zielfonds gehörenden Anlagewerte und der sich daraus ergebenden Erträge informiert sein sowie darüber, dass die Marktpreise nicht immer den Wert des Nettovermögens widerspiegeln. Im Bereich der Zielfonds, sind viele Unternehmen der Schwellenländer, in die diese Zielfonds zu investieren beabsichtigen, tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelungen können die erhofften Einnahmen der Zielfonds und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken. Die Unternehmen der Schwellenländer unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

High-Yield-Bonds zeichnen sich im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich durch ein höheres Gewinn-, aber auch Verlustpotenzial aus. Generell müssen folgende Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden: Eine signifikant höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Vergleich zu Anleihen im «Investment Grade»-Bereich steht dem erhöhten Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten für Zinsen und Kapitaleinsatz gegenüber (sog. Default Event). Der mögliche Wertzuwachs der Anleihe bei einer Rating-Hochstufung des Emittenten muss mit dem Risiko der Verschlechterung der Einschätzung durch die Agenturen abgewogen werden. Und genauso, wie sich positive Entwicklungen einer Unternehmung oder eines Sektors günstig auf die Anleihen auswirken, stellen negative Geschäftsverläufe ein Risiko für den Käufer der Anleihe dar. Mit anderen Worten: Einzelanlagen in High-Yield-Bonds sind volatil. Einer grösseren Chance auf Gewinn steht immer auch ein entsprechend höheres Risiko gegenüber

- Anlegerprofil** > **Anlagehorizont: > 3 Jahre**
- Der Teilfonds richtet sich vorrangig an moderate Anleger, die einen Anlagehorizont von mindestens drei Jahren haben sollten.

AUSGABE, -RÜCKNAHME UND UMTAUSCHGEBÜHREN (VOM AKTIONÄR ZU TRAGEN)

- Ausgabegebühr** > Bis zu 5% des Nettoinventarwerts
- Rücknahmegebühr** > 0%
- Umtauschgebühr** > 0%

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

- Investmentmanager-
gebühr** > 1,75 % p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen.
Diese Gebühr ist vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr
der Zielfonds** > bis zu 2% p.a. auf das netto-investierte Vermögen in den
Zielfonds.
- Depotbankgebühr
(ausschließlich der
Transaktionskosten
und Kosten der
Korrespondentbanken)** > bis zu 0,06% p.a. des durchschnittlichen Netto-
Teilfondsvermögens mit einem Minimum von EUR 10.000 p.a.
- Register – und
Transferstellengebühr** > 1 000 EUR p.a. für den Teilfonds
- Andere Kosten der
Verwaltungsgesellschaft
einschließlich der
Zentralverwaltungsstelle** bis zu 0.09% p.a. auf das durchschnittliche Netto-
Teilfondsvermögen mit einem Minimum von EUR 20.000 p.a.
Zusätzlich EUR 20.000 p.a. für die SICAV.
- Andere Kosten und
Gebühren** > Ferner können dem Teilfondsvermögen weitere Betriebskosten
belastet werden. Einzelheiten bezüglich dieser Kosten sind
unter Artikel 30 der Satzung aufgeführt.

BESTEuerung

- Besteuerung der SICAV** > Für die SICAV fallen keine Steuern in Luxemburg an, mit
Ausnahme von:
- einer einmaligen, bei der Gründung zu zahlenden Einlagegebühr
 - einer Abonnementssteuer von 0,05%.p.a.

Das Netto-Teilfondsvermögen welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.

- Besteuerung der
Aktionäre** > Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie
2003/48/EWG vom 3. Juni 2003 (nachfolgend „die Europäische
Richtlinie“ genannt) über die Besteuerung von Zinserträgen, die
durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das
Gesetz“ genannt) in Kraft getreten sind, können die Zahlung
von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises einer
Quellenbesteuerung unterliegen. In diesem Fall kann der
Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, wenn er

ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat, und soweit diese Möglichkeiten von der Zahlstelle angeboten werden. Gemäss der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes unterliegen die Zahlungen von Dividenden durch ein Teilfonds der Quellenbesteuerung, falls mehr als 15% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragenden Anlagen investiert ist. Der durch Rückkauf von Aktien erzielte Gewinn unterliegt der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes wenn mehr als 40% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragende Anlagen investiert ist. Die Quellenbesteuerung der Zinserträge beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, danach 20% bis zum 30. Juni 2011, und anschliessend 35%.

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher dem Aktionär, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzeslage im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

- > Die Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge, welche an einem luxemburgischen Bankarbeitstag vor 16 Uhr empfangen werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom nächsten Bewertungstag abgerechnet, unter Berechnung der obengenannten Gebühren. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Datum der Berechnung des NIW ausgezahlt werden.

Die Erstzeichnungen werden vom 17. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 zu einem Preis von EUR 10 pro Aktie, zuzüglich einer Verkaufsprovision von maximum 5% des Netto-Inventarwertes, entgegen genommen. Die Erstzeichnungen sind bis spätestens 14. November 2007 zahlbar. Die erste Netto-Inventarwertberechnung erfolgt am 15. November 2007.

Form der Aktien, Anteilklassen und Ausschüttungspolitik

- > Es werden nur thesaurierende Aktien (B - Aktien) ausgegeben.
B - Aktien gewähren dem Inhaber grundsätzlich nicht das Recht eine Dividende zu erhalten. Der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Inhaber nicht ausgeschüttet wird, wird in dem Teilfonds thesauriert.
Die Aktien können als Inhaberaktien oder als Namensaktien laufend ausgegeben werden.
Die Aktien können in Anteilstücken von bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt.

Berechnung des NIW

- > an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Berechnungstag“) oder, falls ein Berechnungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, der darauffolgende Arbeitstag in Luxemburg.

Momentum Plus Aktiv
SICAV mit mehreren Teilfonds
Luxemburger Rechts

- Veröffentlichung des NIW** > am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft
Börsenzeitung, Deutschland
- Notierung an der luxemburger Börse** > NEIN
- ISIN-code** > Anteilklasse B : LU0326463287

KONTAKTSTELLEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

MOVENTUM S.C.A.
☎: +352-26 15 42
Fax: +352-26 35 22 39

Bestellung von Unterlagen zur SICAV

In Luxemburg:
MOVENTUM S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

In Deutschland :
MOVENTUM S.C.A.
Speicherstrasse 57-59
D-60327 Frankfurt am Main

Momentum Plus Aktiv – Offensives Portfolio

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR SICAV

Gründungsdatum	> 11. Oktober 2007
Eintragungsort	> Luxemburg
Rechtliche form	> SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	> Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	> CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, Luxemburg
Investmentmanager	> MOVENTUM S.C.A., Luxembourg
Depotbank und zentralverwaltungsstelle	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	> Price Waterhouse Coopers, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg
Name der zum Annahme der Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge berechtigten Stellen	> MOVENTUM S.C.A. 12, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM TEILFONDS

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds > Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines sehr hohen, langfristigen Wertzuwachses.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert überwiegend, unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen, in auf auf Euro und andere Währungen lautenden Aktienfonds (ca. 95% des Netto-Teilfondsvermögens). Daneben kann der Teilfonds bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens (die im Punkt 3.2 des Prospektes aufgeführten Anlagewerte einbegriffen) in Immobilienfonds, die grundsätzlich auf Euro lauten, investieren.

Das Portfolio enthält keine Rentenfonds.

Die Gewichtung der Anlagen kann abhängig von der Marktsituation jederzeit angepasst werden.

Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

Die im Portfolio enthaltenen Aktienfonds verfolgen grundsätzlich eine breit diversifizierte, weltweite oder auch regional begrenzte Anlagepolitik und können sowohl Aktien von Unternehmen mit hoher, mittlerer und/oder niedriger Marktkapitalisierung enthalten. Daneben sind im Portfolio Branchen- und/oder themenbezogene Aktienfonds sowie Aktienfonds, die in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Emerging Markets investieren, enthalten.

Referenzwährung > EUR

Risikoprofil > Das Portfolio weist ein sehr hohes Risiko auf. Neben den typischen Risiken der im Portfolio enthaltenen Aktienfonds bzw.

der von diesen gehaltenen Vermögenswerte (wie beispielsweise Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken etc.) besteht bei diesem Portfolio auch ein Wechselkursrisiko durch die unterschiedlichen Referenzwährungen der im Portfolio enthaltenen Fonds sowie die Streuung der Vermögenswerte dieser Fonds.

Ferner müssen die potenziellen (oder künftigen) Anleger über die zugrunde liegenden Risiken informiert sein, die mit Anlagen in den Schwellenländer (Emerging Markets) verbunden sind. Die künftigen Anleger müssen über die starken Wertschwankungen und der geringeren Liquidität der zum Portfolio der Zielfonds gehörenden Anlagewerte und der sich daraus ergebenden Erträge informiert sein sowie darüber, dass die Marktpreise nicht immer den Wert des Nettovermögens widerspiegeln. Im Bereich der Zielfonds, sind viele Unternehmen der Schwellenländer, in die diese Zielfonds zu investieren beabsichtigen, tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelung können die erhofften Einnahmen der Zielfonds und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken. Die Unternehmen der Schwellenländer unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Der Teilfonds richtet sich vorrangig an spekulative Anleger, die einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben sollten.

AUSGABE, -RÜCKNAHME UND UMTAUSCHGEBÜHREN (VOM AKTIONÄR ZU TRAGEN)

Ausgabegebühr > Bis zu 5% des Nettoinventarwerts

Rücknahmegebühr > 0%

Umtauschgebühr > 0%

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

**Investmentmanager-
gebühr** > 1,75 % p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen.
Diese Gebühr ist vierteljährlich zahlbar.

**Verwaltungsgebühr
der Zielfonds** > Bis zu 2% p.a. auf das netto-investierte Vermögen in den
Zielfonds.

**Depotbankgebühr
(ausschließlich der
Transaktionskosten
und Kosten der
Korrespondentbanken)** > bis zu 0,06% p.a. des durchschnittlichen Netto-
Teilfondsvermögens mit einem Minimum von EUR 10.000 p.a.

**Register – und
Transferstellengebühr** > 1 000 p.a. für den Teilfonds

- | | |
|--|--|
| Andere Kosten der Verwaltungsgesellschaft einschließlich der Zentralverwaltungsstelle | > bis zu 0.09% p.a. auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen mit einem Minimum von EUR 20.000 p.a. Zusätzlich EUR 20.000 p.a. für die SICAV. |
| Andere Kosten und Gebühren | > Ferner können dem Teilfondsvermögen weitere Betriebskosten belastet werden. Einzelheiten bezüglich dieser Kosten sind unter Artikel 30 der Satzung aufgeführt. |

BESTEuerung

- | | |
|------------------------------|--|
| Besteuerung der SICAV | > Für die SICAV fallen keine Steuern in Luxemburg an, mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none">• einer einmaligen, bei der Gründung zu zahlenden Einlagegebühr• einer Abonnementssteuer von 0,05%.p.a. |
|------------------------------|--|

Das Netto-Teilfondsvermögen welches in Anteile anderer „Organismen für gemeinsame Anlagen“ angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsgebühr unterliegen, ist von der Abonnementsgebühr ausgenommen.

- | | |
|----------------------------------|--|
| Besteuerung der Aktionäre | > Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EWG vom 3. Juni 2003 (nachfolgend „die Europäische Richtlinie“ genannt) über die Besteuerung von Zinserträgen, die durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das Gesetz“ genannt) in Kraft getreten sind, können die Zahlung von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises einer Quellenbesteuerung unterliegen. In diesem Fall kann der Anleger von der Quellenbesteuerung befreit werden, wenn er ein Freistellungszertifikat oder ein Mandat zum Informationsaustausch bei der Zahlstelle eingereicht hat, und soweit diese Möglichkeiten von der Zahlstelle angeboten werden. Gemäss der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes unterliegen die Zahlungen von Dividenden durch ein Teilfonds der Quellenbesteuerung, falls mehr als 15% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragenden Anlagen investiert ist. Der durch Rückkauf von Aktien erzielte Gewinn unterliegt der Europäischen Richtlinie und des Gesetzes wenn mehr als 40% des Teilfondsvermögens in vom Gesetz festgelegten zinstragende Anlagen investiert ist. Die Quellenbesteuerung der Zinserträge beträgt 15% bis zum 30. Juni 2008, danach 20% bis zum 30. Juni 2011, und anschliessend 35%. |
|----------------------------------|--|

Grundsätzlich unterliegen steuerliche Bestimmungen Änderungen und länderspezifischen Unterschieden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt daher dem Aktionär, sich zu informieren und sich vor der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz und dem Verkauf von Aktien über die anwendbare Gesetzeslage im Land seines steuerlichen Wohnsitzes beraten zu lassen.

VERTRIEB DER AKTIEN

- | | |
|--|--|
| Zeichnung, Rücknahme und Umtausch | > Die Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge, welche an einem luxemburgischen Bankarbeitstag vor 16 Uhr empfangen werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom nächsten Bewertungstag abgerechnet, unter Berechnung der |
|--|--|

obengenannten Gebühren. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Datum der Berechnung des NIW ausgezahlt werden.

Die Erstzeichnungen werden vom 17. Oktober 2007 bis zum 7. November 2007 zu einem Preis von EUR 10 pro Aktie, zuzüglich einer Verkaufsprovision von maximum 5% des Netto-Inventarwertes, entgegen genommen. Die Erstzeichnungen sind bis spätestens 14. November 2007 zahlbar. Die erste Netto-Inventarwertberechnung erfolgt am 15. November 2007.

**Form der Aktien,
Anteilklassen und
Ausschüttungspolitik**

- > Es werden nur thesaurierende Aktien (B - Aktien) ausgegeben.

B - Aktien gewähren dem Inhaber grundsätzlich nicht das Recht eine Dividende zu erhalten. Der Anteil des auszuschüttenden Betrags, der dem Inhaber nicht ausgeschüttet wird, wird in dem Teilfonds thesauriert.

Die Aktien können als Inhaberaktien oder als Namensaktien laufend ausgegeben werden.

Die Aktien können in Anteilstücken von bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt.

Berechnung des NIW

- > an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Berechnungstag“)

oder, falls ein Berechnungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, der darauffolgende Arbeitstag in Luxemburg.

**Veröffentlichung des
NIW**

- > am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft

Börsenzeitung, Deutschland

**Notierung an der
luxemburger Börse**

- > NEIN

ISIN-code

- > Anteilklasse B : LU0326465225

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnungen, Rücknahmen und
Umtausch**

MOVENTUM S.C.A.
☎: +352-26 15 42
Fax: +352-26 35 22 39

Bestellung von Unterlagen zur SICAV

In Luxemburg:
MOVENTUM S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

In Deutschland :
MOVENTUM S.C.A.
Speicherstrasse 57-59
D-60327 Frankfurt am Main

Momentum Plus Aktiv
Satzung

KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Aktionären eine Aktiengesellschaft („société anonyme“), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable - SICAV) unter der Bezeichnung „**Momentum Plus Aktiv**“ (die „Gesellschaft“) tätig ist. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.

Art. 2. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung luxemburgisch bleibt.

Die Erklärung über die Verlegung des Gesellschaftssitzes und die Bekanntgabe gegenüber Dritten erfolgt durch eines der Exekutivorgane der Gesellschaft, das für die Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsakte der laufenden Verwaltung verbindlich handelt.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden; Beschlussfassung ist wie bei einer Änderung der Satzung.

Art. 4. Gegenstand

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft besteht in der Anlage von der ihr zur Verfügung stehenden Geldern, in verschiedenen Wertpapieren sowie in sonstigen zulässigen Aktiva mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Ziel, die Aktionäre in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Vermögens kommen zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen nützlich erscheint.

KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL – EIGENSCHAFTEN DER AKTIEN

Art. 5. Gesellschaftskapital – Vermögens-Teilfonds

Das Gründungskapital ist durch eine Bareinlage voll eingezahlt worden. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem Gegenwert in Euro des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gegenwert des in den geltenden Rechtsbestimmungen festgelegten Mindestbetrags, das heißt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Anfangskapital beträgt EUR 31.000 (einunddreissigtausend Euro) eingeteilt in 3.100 (dreitausendhundert) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert.

Die Aktien, die gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden, können je nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Kategorien angehören, welche unterschiedlichen Teilfonds für das Gesellschaftsvermögen entsprechen. Der Ausgabeerlös der Aktien einer bestimmten Kategorie wird in Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte des Teilfondsvermögens („Teilfonds“) angelegt. Diese Aktienkategorie entspricht der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und berücksichtigt die im Luxemburger Recht vorgesehenen sowie vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen.

Art. 6. Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Aktienklassen auflegen, die sich in bezug auf Ihre Ausschüttungspolitik unterscheiden (thesaurierende Aktien, ausschüttende Aktien) sowie sonstige Aktienklassen begeben, deren Merkmale in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben sind.

Eine Ausschüttungsaktie ist eine Aktie, die grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleiht, eine Bardividende zu erhalten.

Eine thesaurierende Aktie ist eine Aktie, die grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleiht, eine Dividende zu erhalten.

Im Übrigen verleihen die Aktien der verschiedenen Klassen ihren Inhabern die gleichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht an den Generalversammlungen der Aktionäre.

Art. 7. Form der Aktien

Die Aktien werden ohne Angabe des Nennwerts ausgegeben und voll eingezahlt. Jede Aktie, gleich welchem Teilfonds und welcher Klasse sie angehört, kann unter folgender Form emittiert werden:

1. Als Namenaktie auf den Namen des Zeichners lautend, verbrieft durch eine Eintragung des Zeichners im Aktionärsregister. In diesem Fall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Aktionärs ein Zertifikat über die Namenseintragung ausgehändigt werden. Falls ein Aktionär wünscht, dass mehr als ein Namenszertifikat für seine Aktien ausgestellt wird, können ihm die Kosten für diese zusätzlichen Zertifikate in Rechnung gestellt werden.

Das Aktionärsregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt werden, geführt. Der Eintrag beinhaltet die Angabe des Namens eines jeden Inhabers von Namenaktien, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil, die Anzahl der Namenaktien in seinem Besitz und den für diese Aktien gezahlten Betrag. Jede Übertragung zwischen Lebenden oder im Todesfall wird in bezug auf Namenaktien im Aktionärsregister eingetragen; diese Eintragung muss von einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren anderen Personen unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt sind.

Die Übertragung von Namenaktien erfolgt durch Aushändigung der Aktienzertifikate, die diese Aktien repräsentieren an die Gesellschaft, zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft gefordert werden. Falls keine Aktienzertifikate ausgegeben wurden, erfolgt die Übertragung durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen und vom Veräußerer und Erwerber oder von seinen Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Aktionär, der Aktienzertifikate für Namenaktien zu erhalten wünscht, hat der Gesellschaft eine Anschrift zu nennen, an die alle Mitteilungen und Informationen gesendet werden sollen. Diese Anschrift wird ebenfalls im Aktionärsregister eingetragen.

Falls ein Namenaktionär der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, wird diesbezüglich ein Vermerk im Aktionärsregister vorgenommen, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift dieses Aktionärs am Gesellschaftssitz oder jeder anderen Adresse befindet, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis dieser Aktionär der Gesellschaft eine neue Anschrift mitgeteilt hat. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift durch eine schriftliche Erklärung jederzeit ändern lassen. Diese Erklärung ist an den Gesellschaftssitz oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten.

2. Als Inhaberaktie. Diese werden ohne Angabe des Nennwerts ausgegeben und voll eingezahlt. Die physischen Aktienzertifikate, die diese Aktien repräsentieren, stehen in Form und Stückelungen zur Verfügung, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind und in den Verkaufsunterlagen dieser Aktien aufgeführt sind. Die Kosten für die physische Aushändigung dieser Aktien an den Inhaber können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Falls ein Eigentümer von Inhaberaktien den Tausch seiner Aktienzertifikate gegen Aktienzertifikate in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Ein Aktionär kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberaktien in Namenaktien oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Aktionär die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht werden. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall hat die Unterschrift handschriftlich

angebracht zu sein. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Aktien können nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden.

Die Aktien können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel einer Aktie, in Einheitsaktien oder durch Aktienzertifikate, die mehrere Aktien repräsentieren, ausgegeben werden. Die Bruchteile von Inhaberaktien können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

Die Rechte in Bezug auf Aktienbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Aktionär besitzt, mit der Einschränkung, dass das Stimmrecht ausschließlich für eine ganze Stückzahl von Aktien ausgeübt werden kann.

Falls ein Aktionär der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat abhanden gekommen ist oder zerstört wurde, kann ihm auf seinen Antrag hin ein Duplikat zu den Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, die die Gesellschaft bestimmt, insbesondere in Form einer Versicherung, oder einer anderen, für die Gesellschaft akzeptablen Garantie. t. Sofort nach Ausgabe des neuen Aktienzertifikats mit dem Vermerk Duplikat, wird das Original ungültig.

Die beschädigten Aktienzertifikate können von der Gesellschaft umgetauscht werden. Die beschädigten Aktienzertifikate werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sofort für nichtig erklärt. Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft dem Aktionär die Kosten des Duplikats oder des neuen Aktienzertifikats sowie alle anderen ihr entstandenen berechtigten Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Eintragung ins Register oder mit der Vernichtung des alten Aktienzertifikats in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Aktie an. Bei mehreren Inhabern einer Aktie ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit der Aktie verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Aktionär bestellt wurde.

Art. 8. Ausgabe von Aktien

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Aktien auszugeben, ohne den bereits bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis der angebotenen Aktien, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Aktien ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert dieser Aktien gemäß dem in Artikel 12 dieser Satzung bestimmten Wert. Die Zeichnungen werden auf der Grundlage des Preises des in Artikel 13 dieser Satzung definierten ersten Bewertungstags, der auf den Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags folgt, angenommen. Auf diesen Preis werden gegebenenfalls die in den Verkaufsunterlagen dieser Aktien aufgeführten Gebühren addiert. Alle Vergütungen zu Gunsten der in die Platzierung und den Vertrieb der Aktien involvierten Parteien, sind in diesen Gebühren inbegriffen. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bestimmungstag des anwendbaren Nettoinventarwerts zahlbar.

Die Aktien können nur nach Annahme der Zeichnung und Zahlungseingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung und Zahlungseingang des Preises werden die gezeichneten Aktien dem Zeichner zugeteilt.

Unter Vorbehalt des Zahlungseingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Lieferung der physischen Aktienzertifikate, falls erforderlich, normalerweise innerhalb von vierzehn Tagen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlage von anderen zulässigen Aktiven erfolgen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Vermögenswerte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, erfüllen. Sie werden gemäß den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Darüber hinaus sind diese Vermögenswerte gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu erstellenden Berichtes. Dieser Bericht wird anschließend beim Luxemburger Gericht hinterlegt. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung durch Sacheinlagen werden von der die Sacheinlage einbringenden Partei getragen.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder jedem anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, die dazu befugt sind, die Aufgabe übertragen, Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschanträge entgegenzunehmen und den Preis der neuen Aktien, die auszugeben oder zurückzunehmen sind, zu zahlen oder entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Aktien müssen, ansonsten sie für nichtig erklärt werden, voll eingezahlt sein. Ausgegebene Aktien verfügen über die gleichen Rechte wie die am Ausgabetag bereits vorhandenen Aktien.

Art. 9. Rücknahme der Aktien

Jeder Aktionär hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der sich in seinem Besitz befindlichen Aktien zu beantragen.

Der Rücknahmepreis einer Aktie eines Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert, wie er für jede Aktienklasse gemäß Artikel 12 dieser Satzung bestimmt wird. Die Rücknahmen basieren auf dem am ersten Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags folgt, ermittelten Preis. Der Rücknahmepreis reduziert sich um die in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführten Rücknahmegebühren.

Bei einem großen Volumen an Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen für einen Teilfonds behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Aktien zu einem Preis zurückzunehmen, der wie folgt ermittelt wird. Die Gesellschaft muss die notwendigen Verkäufe der Anlagen getätigt haben und über den Verkaufserlös verfügen können. Ein einziger Nettoinventarwert wird dann für alle Rücknahme- und Umtauschanträge berechnet, die zum selben Zeitpunkt eingereicht wurden. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist vom Aktionär schriftlich am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zur Rücknahme der Aktien bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Klasse, der Anzahl von Wertpapieren oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises enthalten.

Der Rücknahmepreis wird spätestens fünf Geschäftstage nach Bestimmung des anwendbaren Nettoinventarwertes oder nach Eingang der Aktien bei der Gesellschaft, falls dies auf einen späteren Tag fällt, gezahlt. Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien.

Der Rücknahmeantrag muss den oder die Anteilschein(e) sowie die notwendigen Dokumente beinhalten, die zur Übertragung erforderlich sind, ehe der Rücknahmepreis ausbezahlt wird.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden für nichtig erklärt.

Art. 10. Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär ist berechtigt, unter Vorbehalt eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Aktienklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Aktienklasse zu wechseln. Er ist ebenfalls berechtigt, den Umtausch von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse, die in seinem Besitz sind, in Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte gemäß der Bestimmung dieser Werte nach Artikel 12 dieser Satzung; somit für die Aktienklasse(n) der betreffenden Teilfonds am ersten gemeinsamen Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs der Umtauschanträge folgt und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf die Häufigkeit von Umtauschen Einschränkungen auferlegen, die er als notwendig erachtet. Im Weiteren kann er die Zahlung von Umtauschkosten, deren Betrag er angemessen festlegt, bestimmen.

Jeder Umtauschantrag ist vom Aktionär schriftlich an den Gesellschaftssitz in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zum Umtausch der Aktien bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds und der Klasse der gehaltenen Aktien, der Anzahl von Aktien oder dem Umtauschbetrag sowie zu dem Teilfonds und der Aktienklasse, die im Austausch zu erhalten sind, enthalten. Er muss von eventuell ausgestellten Aktienzertifikaten begleitet sein. Falls Aktienzertifikate für die ursprüngliche Aktienklasse ausgestellt wurden, werden die neuen Aktienzertifikate erst dann ausgegeben, wenn die alten Aktienzertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch die Umwandlung entstandene Aktienbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Beträge an die Aktionäre, die den Umtausch beantragt haben, auszuzahlen.

Aktien, die in andere Aktien umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Art. 11. Beschränkungen beim Besitz von Aktien

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Aktien gegenüber natürlichen oder juristischen Personen und das Eigentum von Aktien seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika einschränken oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus Einschränkungen erlasse, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Aktie der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, die (a) gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrates steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären.

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Aktien und die Eintragung von Aktienübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Aktien an einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika fallen würde;

2. kann die Gesellschaft von jeder Person, die im Aktionärsregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Aktien beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Aktienzertifikate zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Aktien das Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder werden;

3. kann die Gesellschaft zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder mit anderen Eigentümern von Aktien der Gesellschaft ist. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Die Gesellschaft lässt dem Aktionär, der die Aktien hält oder der im Aktionärsregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rückkaufbescheid“) zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Titel, den zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises zu erfolgen hat. Der Rückkaufbescheid kann dem Aktionär mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betroffene Aktionär ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich den oder gegebenenfalls die Anteilschein(e) zu übergeben, die die im Rückkaufbescheid aufgeführten Aktien repräsentieren.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Aktionär als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien aus; und im Falle von Namenaktien wird sein Name im Anteilregister gestrichen; bei Inhaberaktien werden der oder die Anteilschein(e), die die Aktien repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

b) Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien zurückgenommen werden (der „Rückkaufpreis“), ist gleich dem Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft, der unmittelbar vor dem Rückkaufbescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betroffene Aktionär sämtliche Aktionärsrechte.

c) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rückkaufbescheid angegeben. Die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Aktionär gegen Übergabe des oder der Aktienzertifikate(s), die im Rückkaufbescheid angegeben sind, aus. Sofort nach Hinterlegung des Betrages gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien hat, ein Recht auf diese Aktien geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Aktionär, der als Inhaber der Aktien auftritt, kann den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der Aktienzertifikate einfordern.

d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden weil das Eigentum an Aktien nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte oder ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rückkaufbescheides angenommen; dies unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.

4. kann die Gesellschaft an jeder Generalversammlung dem Aktionär das Stimmrecht verweigern der Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder Gegenstand eines Rückkaufbescheids für seine Aktien ist bzw. war.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf sämtliche Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen).

Art. 12. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien

Der Nettoinventarwert einer Aktie, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Aktien ausgegeben werden, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die am Bewertungstag gemäß Artikel 13 dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

I. Das Vermögen der Gesellschaft enthält:

- a)** alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- b)** sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
- c)** sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d)** sämtliche Forderungen (Dividenden und Ausschüttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);
- e)** sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f)** die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;
- g)** alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a)** Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b)** Der Wert aller an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wird nach dem letzten verfügbaren Kurs ermittelt.
- c)** Der Wert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten, in ihrer Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Märkten gehandelt werden, wird nach dem letzten verfügbaren Kurs bestimmt.
- d)** Die Geldmarktinstrumente und festverzinslichen Wertpapiere können auf der Grundlage der abgeschriebenen Kosten bewertet werden. Bei dieser Methode wird nach dem Kauf eine konstante Abschreibung berücksichtigt, die bei Fälligkeit des Wertpapiers den Rücknahmepreis erreicht.
- e)** Der Wert der Wertpapiere, die jeden Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist. Der Nettoinventarwert darf nur unter der Bedingung geschätzt werden, dass die Sicav die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.
- f)** Soweit Wertpapiere, die am Bewertungstag im Bestand sind, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert oder gehandelt werden; oder falls die Bewertung der Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, nicht den vorstehenden Bestimmungen des unter b) und c) ermittelten Preis entspricht; werden diese Wertpapiere auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- g)** Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Währung der jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum letztbekannten Devisenmittelkurs umgerechnet.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a)** alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,

b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten, einschließlich der Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, den Verwahrer und die Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,

c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind; darin eingeschlossen sind auch von der Gesellschaft angekündigte, noch nicht ausbezahlte Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch auf eine Dividende hat oder haben wird,

d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für künftige Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen bzw. Rückstellungen,

e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Eigenmittel der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungskosten und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung dieser Kosten für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den resultierenden Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Aktien eines Teilfonds zuzuschreibende Nettovermögen wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Schluss des Bewertungstags, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien einer spezifischen Aktienklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Aktien dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. reduziert.

IV. Der Verwaltungsrat hat für jeden Teilfonds ein Vermögen einzurichten, das in der nachfolgend beschriebenen Weise den Aktien, die für einen Teilfonds und eine Klasse ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:

1. werden sowohl die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft als auch die Aktiven, Passiven, Einnahmen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt;

2. werden Aktiven, falls aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem sie abgeleitet wurden, sowie bei jeder Neubewertung von Aktiven, ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem diese Aktiven angehören.

3. entsteht der Gesellschaft eine Verpflichtung, die sich auf Aktiven eines Teilfonds oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit Aktiven eines Teilfonds bezieht, wird diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;

4. können Aktiven oder Passiven der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden, werden diese allen Teilfonds im Verhältnis zu den im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerten zugeteilt. Die Gesellschaft stellt dabei ein und dieselbe juristische Person dar;

5. wird bei Dividendenzahlungen an ausschüttende Aktien eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, welchem diese ausschüttenden Aktien zugeteilt ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden gemäß den Bestimmungen sub VI. dieses Artikels herabgesetzt.

V. Zum Zweck dieses Artikels:

1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft gemäß Artikel 9 dieser Satzung als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung, der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;

2. wird jede auszugebende Aktie der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebene Aktie behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;

3. werden sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung eines jeden Teilfonds lauten, zum am Tag und zur Stunde der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet; und

4. wird, soweit möglich, allen am Bewertungstag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren nach Möglichkeit Rechnung getragen.

VI. Im Masse und zum Zeitpunkt, in dem bei Aktien eines bestimmten Teilfonds Aktien verschiedener Klassen ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds gemäß den Bestimmungen sub I bis V dieses Artikels unter den gesamten Aktien jeder Klasse aufgeteilt.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien einer Aktienklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Aktien dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. reduziert. Der Nettowert einer Aktie im jeweiligen Teilfonds und in der jeweiligen Klasse entspricht jederzeit dem Betrag, der aus der Division des Nettovermögens dieses Teilfonds, das auf sämtliche Aktien dieser Klasse entfällt, durch die gesamte Anzahl der Aktien dieser Klasse, die ausgegeben und in Umlauf sind, resultiert.

Art. 13. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien, der Ausgaben, Rücknahmen und des Umtauschs von Aktien

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

In jedem Teilfonds wird der Nettoinventarwert der Aktien, einschließlich des Ausgabe- und Rücknahmepreises, periodisch von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft bestellten Dritten ermittelt, jedoch keinesfalls seltener als zweimal im Monat und mit der vom Verwaltungsrat bestimmten Häufigkeit (ein solcher Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien wird in dieser Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Falls ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, wird der Nettoinventarwert der Aktien an dem in den Verkaufsunterlagen genannten Tag ermittelt.

II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann unbeschadet von gesetzlichen Gründen sowohl die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien wie auch die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Aktien im Allgemeinen oder im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds beim Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während der gesamten oder einem Teil der Periode, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, wo ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem gewöhnlichen Feiertag geschlossen oder bei dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- wenn Kommunikationsmittel, die für die Ermittlung des Preises, der Vermögenswerte oder der Börsenkurse eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
- während der gesamten Periode, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen; im Falle dass Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,
- nach Veröffentlichung der Einberufung zu einer Generalversammlung der Aktionäre, die über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft zu tagen hat.

Eine derartige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird den Aktionären, die in den betroffenen Teilfonds einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, von der Gesellschaft mitgeteilt; diese Aktionäre können ihre Order annullieren. Die anderen Aktionäre werden durch eine Pressemitteilung informiert. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien in den davon nicht betroffenen Teilfonds.

KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 14. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für eine Periode von einem Jahr gewählt, die beliebig verlängert werden kann und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre ersetzt werden.

Stirbt oder scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, kann er vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten durch einen Nachfolger ersetzt werden. Die endgültige Wahl seines Nachfolgers wird in jedem Fall durch die Generalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorgenommen.

Art. 15. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, bei dem es sich obligatorisch um eine natürliche Person handeln muss. Er kann ebenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einladung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie dies zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einladungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder kann unter Angabe der Tagesordnung der Sitzung den Verwaltungsrat einberufen, sofern dieser seit mehr als zwei Monaten nicht mehr getagt hat.

Beschlüsse des Verwaltungsrates sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann andere Mitglieder schriftlich, per Telegramm, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Kommunikationsmittel eine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Mitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In dringenden Fällen können die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Telegramm oder E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Kommunikationsmittel abgeben.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneter Beschluss ist mit einer im Verwaltungsrat getroffenen Entscheidung gleichwertig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, von demjenigen unterzeichnet, der den Vorsitz der Sitzung gehabt hat. Kopien oder Auszüge, die am Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 16. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist weitestgehend befugt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen der Satzung der Gesellschaft und insbesondere unter Vorbehalt der Einhaltung der Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieser Satzung vorzunehmen.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat, unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik der Gesellschaft sowie die Grundsätze der Verwaltung der Gesellschaft unter Vorbehalt der von Gesetz und Verordnung über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegten Anlagebeschränkungen, oder diejenigen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft vorsieht, festzulegen. Die Gesellschaft kann in jedem Teilfonds und im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an allen Börsen notiert und an allen geregelten Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise regelmäßig ist, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind und die sich in einem Land in Europa, Nord-, Mittel- und Lateinamerika, Asien, Afrika und/oder Australien und Ozeanien befinden.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus und gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in einem oder mehreren Teilfonds in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert sind, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, jedoch muss dieser bzw. müssen diese Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben sind, wobei der Wert ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen darf.

Art. 17. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift aller Personen wirksam verpflichtet, denen Unterschriftsvollmachten vom Verwaltungsrat erteilt wurden.

Art. 18. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder an einen oder mehrere andere Vertreter, die keine Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen. Dabei sind jedoch die Bestimmungen von Artikel 60 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften zu beachten.

Art. 19. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, laut der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft gemäss dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen übernimmt.

Art. 20. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrates

Kein Vertrags- oder Geschäftsabschluss zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein diesbezügliches Interesse haben bzw. Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte dieser Gesellschaften sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse daran haben, dass die Gesellschaft einen Vertrags- oder Geschäftsabschluss tätigt, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat sein persönliches Interesse mitzuteilen und seine Erklärung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen. Dieses Geschäft und das damit verbundene persönliche Interesse wird den Aktionären bei der nächsten Generalversammlung der Aktionäre mitgeteilt.

Der im vorhergehenden Satz benutzte Ausdruck „persönliches Interesse“ findet keine Anwendung auf Geschäftsbeziehungen oder -interessen, die durch welche Art oder welchem Rahmen auch immer, im Zusammenhang mit einer Gesellschaft oder juristischen Person stehen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann.

Art. 21. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren; weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden. Ausgeschlossen sind Vergütungen, sofern das Verwaltungsratsmitglied, jeder Bevollmächtigte oder jede andere Person bei Verfahren oder Verhandlungen wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt wird. Bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, welche die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das vorstehend ausgeführte Recht auf Vergütung schließt keine anderen individuellen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

Art. 22. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers unterworfen. Letzterer wird von der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre für einen Zeitraum bestellt, der mit dem Ende des Tages der nächstfolgenden jährlichen Generalversammlung der Aktionäre

endet, und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung der Aktionäre ersetzt werden.

KAPITEL IV. - GENERALVERSAMMLUNG

Art. 23. Vertretung

Die Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Gesellschaft. Sie verfügt über sämtliche Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, sie zu besorgen oder zu bestätigen.

Art. 24. Jährliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann jedoch auch auf Antrag von Aktionären einberufen werden, die gemeinsam mindestens einen Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen müssen.

Die jährliche Generalversammlung findet jeweils am zweiten Montag des Monats Januars um 11 Uhr in der Stadt Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Generalversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Bei ausserordentlichen Umständen kann die jährliche Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates auch im Ausland abgehalten werden.

Jeder Namenaktionär wird innerhalb der gesetzlichen Fristen in schriftlicher Form zur Generalversammlung eingeladen. Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, erfolgt die Einladung durch Mitteilung, die den gesetzlichen Formen und Fristen zu entsprechen hat.

Außerdem können die Aktionäre jedes Teilfonds zu einer separaten Generalversammlung zusammentreten. Diese hat unter Beachtung der Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen und dem im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetz zu tagen und fällt insbesondere folgende Beschlüsse:

1. die Zuweisung der Gewinnsalden des Jahres im betreffenden Teilfonds;
2. Beschlüsse gemäss Artikel 33 dieser Satzung.

Die an einer Generalversammlung durch die Aktionäre zu behandelnden Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung genannten Traktanden sowie auf Angelegenheiten, die sich auf diese Traktanden beziehen, beschränkt.

Art. 25. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Sollten alle Aktionäre anwesend oder vertreten sein, eine ordentliche Versammlung einberufen und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Generalversammlung ohne Einberufungsschreiben abgehalten werden.

Art. 26. Abstimmung

Jeder Anteil in jedem Teilfonds ist unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde, zu einer Stimme berechtigt. Die Aktionäre können sich an den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, indem sie ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilen; diese Bevollmächtigten brauchen keine Aktionäre der Gesellschaft zu sein.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung zu erfüllen sind.

Art. 27. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Generalversammlung tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Sofern nichts anderes von Gesetzes wegen oder durch diese Satzung vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktionäre mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

TITRE V. - GESCHÄFTSJAHR - GEWINNVERTEILUNG

Art. 28. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres. Die Rechnungswährung ist der Euro.

Art. 29. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Verwaltungsrates welcher Betrag bei den ausschüttenden Aktien als Dividende ausbezahlt werden soll. Dabei sind die im Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Beschränkungen zu beachten. Sollte es jedoch im Interesse der Aktionäre sein, aufgrund spezieller Marktbedingungen keine Dividende auszuzahlen, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt, wird kapitalisiert.

In allen Teilfonds können vom Verwaltungsrat Zwischendividenden erklärt und an die ausschüttenden Aktien gezahlt werden. Dabei sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bedingungen zu beachten.

Der Verwaltungsrat bestimmt sowohl Zeitpunkt und Ort, in der die Dividende zum jeweils gültigen Wechselkurs ausbezahlt wird. Wird eine fällige Dividende vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit eingefordert, verfällt deren Anspruch und die Dividende fällt der Gesellschaft zu. Auf eine von der Gesellschaft für fällig erklärte Dividende, die sie zur Verfügung des Berechtigten hält, wird von der Gesellschaft keine Zinsen gezahlt.

Art. 30. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- ° Vergütung und Erstattung der Kosten des Verwaltungsrates;
- ° Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, die von der Gesellschaft bestimmt werden kann und in diesem Fall in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannt werden muss; Vergütung der Verwalter, der Anlageberater, der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, der Finanzstelle, der Zahlstelle, des Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- ° Maklergebühren;
- ° Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, des Kurzprospekts sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- ° Druck der Aktienzertifikate;
- ° Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- ° Steuern und Gebühren an die Behörden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- ° Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und der Eintragungsbestätigung der Gesellschaft bei Behörden sowie luxemburgischen und ausländischen Börsen;
- ° Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises;
- ° Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Aktiven eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zugerechnet werden können, werden pro rata im Verhältnis der Nettoaktiven eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und an erster Stelle den Erträgen der Teilfonds angerechnet.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach Gründungsdatum der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung dieses neuen Teilfonds allein dem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab Datum der Auflegung des Teilfonds abgeschrieben werden.

KAPITEL VI. - LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 31. Auflösung - Liquidation

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Generalversammlung, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 dieser Satzung Beschlüsse fasst, aufgelöst werden.

Fällt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und diese darüber abstimmen lassen, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Aktien.

Fällt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und diese darüber abstimmen lassen, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit; die Auflösung kann von den Aktionären, die ein Viertel der an der Versammlung vertretenen Aktien besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung stattfindet, dass das Vermögen unter zwei Drittel bzw. einen Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Der Generalversammlungsbeschluss oder die Gerichtsentscheidung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft werden im Amtsblatt „Mémorial“ und in zwei weiteren Zeitungen mit angemessener Auflage, darunter mindestens einer Luxemburger Zeitung, veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Aktionäre der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Aktien in dieser Klasse verteilt. Die Beträge, die von den Aktionären bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der „Trésorerie de l'Etat, Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden. Die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien wird ab dem Datum der Veröffentlichung zur Einberufung der Hauptversammlung zur Auflösung der Gesellschaft eingestellt.

Art. 32. Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

I. Liquidation eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen, falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrates diese Entscheidung notwendig machen.

Die Gesellschaft kann in Erwartung der Inkraftsetzung des Liquidationsbeschlusses weiterhin Rücknahmen von Aktien des Teilfonds vornehmen, dessen Liquidation beschlossen wurde. Dies nur, sofern der Verwaltungsrat nicht gegenteilig entscheidet.

Bei solchen Rücknahmen stützt sich die Gesellschaft auf den Nettoinventarwert, der unter Berücksichtigung der Liquidationskosten bestimmt wird; Solchen Rücknahmen sind jedoch weder Rücknahmegebühren noch sonstige Abzüge zu belasten.

Die Gründungskosten sind unverzüglich integral abzuschreiben, nachdem der Beschluss zur Liquidation gefasst wurde.

Beträge, die weder von Aktionären noch Berechtigten bei Abschluss der Liquidation des oder der betroffenen Teilfonds eingefordert wurden, bleiben bei der Depotbank während eines Zeitraums von maximal sechs Monaten ab Abschluss der Liquidation hinterlegt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Guthaben bei der „Trésorerie de l'Etat, Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

II. Liquidation durch Einbringen in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen OGAW Luxemburger Rechts.

Wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen können nach Ermessen des Verwaltungsrates die Entscheidung notwendig machen, ebenfalls die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds durch das Einbringen in einen oder mehrere andere Teilfonds der Gesellschaft oder in einen oder mehrere andere Teilfonds eines anderen OGAW Luxemburger Rechts zu beschließen.

Während einer Mindestfrist von einem Monat ab dem Tag der Veröffentlichung des Einbringungsbeschlusses können die Aktionäre des oder der betroffenen Teilfonds die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien beantragen. Nach dieser Frist verpflichtet der Einbringungsbeschluss die Gesamtheit aller Aktionäre, die bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben; dabei ist es selbstverständlich, dass, falls der OGAW, in den eingebracht wird, die Form eines Investmentfonds hat, diese Entscheidung nur diejenigen Aktionäre verpflichtet, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Bezug auf eine bedingungslose Liquidation oder eine Liquidation durch Einbringung sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt Mémorial, in einer weiteren Luxemburger Zeitung sowie in einer oder mehreren Zeitungen der Vertriebsländer, in denen die Aktien der Gesellschaft zur öffentlichen Zeichnung angeboten werden.

KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG – ANWENDBARES RECHT

Art. 33. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Generalversammlung abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt.

Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Aktien in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Aktien in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Aktien einer Aktienklasse gegenüber den Rechten der Aktien einer anderen Aktienklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß Artikel 68 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Art. 34. Anwendbares Recht

Für sämtliche Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen und unterwerfen sich die Parteien auf die Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung sowie auf des Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.